



Exportbericht Nigeria

Juni 2018

- Außenhandel
- Geschäftsabwicklung
- Markterschließung
- Zoll
- Recht
- Geschäftsreisen

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFTAUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: Raphealnymixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication, T: +43 (0)5 90900- 4214, Telefax: +43 (0)590 900-4094,
E aussenwirtschaft.corpcom@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: 0911/23886-42, Telefax: 0911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: www.auwi-bayern.de

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES.....	4
WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN.....	5
□ Wirtschaftsdaten	6
AUSSENHANDEL.....	7
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG.....	8
□ Normen	9
□ Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen.....	9
□ Bonitätsauskünfte.....	10
□ Forderungseintreibung.....	10
□ Preiserstellung	11
□ Bank- und Finanzwesen.....	11
□ Verkehr, Transport und Logistik.....	11
KORRUPTION.....	11
STEUERN UND ZOLL	12
□ Steuern und Abgaben	12
□ Zoll und Außenhandelsregime	13
RECHTSINFORMATIONEN	17
□ Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen.....	18
□ Firmengründung.....	19
□ Patent-, Marken- & Musterrecht.....	19
□ Europäisches Patent.....	20
□ Urheberrecht	20
□ Lizenzvergabe.....	21
□ Arbeits- & Sozialrecht.....	23
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	26
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	27
WICHTIGE ADRESSEN	30
LINKS.....	34

ALLGEMEINES

Key facts

Staatsform	Republik; Bundesstaat, bestehend aus 36 Teilstaaten und dem Federal Capital Territory Abuja (FCT).
Fläche	924.000 km ²
Bevölkerung	Rund 190 Millionen (Wachstum 2,5% pro Jahr)
Städte	Hauptstadt ist seit 1992 Abuja (ca. 4 Mio. EW). Wirtschaftsmetropole Lagos (ca. 22 Mio. EW). Zentren der Erdölförderung: Port Harcourt und Warri; Handelsstädte im Norden: Kano und Kaduna und im Süden: Ibadan
Klima	Tropisch, im Süden feucht/heiß und im Norden trocken/heiß; Regenzeit im Süden April bis November; Harmattan (trockener Wüstenwind) Dezember bis Februar. Klimatisch unangenehmste Periode in Lagos: ca. Mitte Februar bis Mitte April. Durchschnittstemperatur: 30 C°.
Währung	Naira (NGN) 1 EUR = 429,05 NGN 1 NGN = 0,0023 EUR (Stand: 15.05.2018)

Historischer Überblick

Nigeria war nach seiner Unabhängigkeit im Jahr 1960 von einer Reihe von Militärputschen gezeichnet. Die Übernahme der Regierung durch General Obasanjo im Mai 1999 beendete 15 Jahre Militärrherrschaft. 2007 fand der erste demokratische Regierungswechsel in der Geschichte Nigerias statt. Der Kandidat der Regierungspartei PDP (People's Democratic Party) Umaru Yar'Adua gewann überlegen. Er verstarb jedoch im Mai 2010 und Vizepräsident Goodluck Jonathan übernahm interimistisch das Präsidentenamt. Jonathan stellte sich der darauffolgenden Wahl und wurde im Frühjahr 2011 zum Präsidenten gewählt.

**Wussten Sie,
dass Nigeria mit rund
190 Mio. Einwohnern
der größte Verbrau-
chermarkt in Afrika
ist?**

Bei den Präsidentschaftswahlen im März 2015 fand der erste demokratische Machtwechsel von der seit 16 Jahren regierenden PDP an die junge Oppositionspartei APC (All Progressive Congress) statt. Präsident Goodluck Jonathan unterlag dem APC-Kandidaten General Muhammadu Buhari, welcher bereits 1983 -1985 das Land nach einem Militärputsch geführt hatte. Aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes von Präsident Buhari kommt er seinen Zielen (Bekämpfung des islamistischen Terrorismus durch Boko Haram in Nordost-Nigeria, der Korruption und Diversifizierung der Wirtschaft) nur langsam näher. Die Regierungsgeschäfte werden regelmäßig von dem durchsetzungsfreudigen Vizepräsidenten Yemi Osinbajo geführt. Die nächsten Präsidentschaftswahlen werden Anfang 2019 stattfinden.

Bevölkerung

Hauptgruppen im Norden Hausa und Fulani, im (Süd-) Osten Igbo, sowie im Süd- bzw. Mittelwesten Yoruba. Daneben lebt im ganzen Land eine große Anzahl von Minderheiten - insgesamt rund 250 Stämme. Der Norden ist überwiegend von Muslimen bewohnt, der Süden von

Christen. Etwa die Hälfte der Bevölkerung sind Muslime, die andere Hälfte Christen von denen 75 % protestantischen Kirchen zugerechnet werden.

Landes- und Geschäftssprache

Englisch ist die Landes- und Geschäftssprache in Nigeria. Daneben gibt es noch rund 250 Stammessprachen, die wichtigsten sind Hausa, Igbo und Yoruba.

Politisches System

Nigeria ist eine präsidentiale Bundesrepublik bestehend aus 36 Bundesstaaten und dem Federal Capital Territory Abuja (FCT). Der Präsident, der sowohl Staats- als auch Regierungschef ist, wird, wie die aus zwei Kammern bestehende Nationalversammlung (Senat mit 109 Mitgliedern und Repräsentantenhaus mit 360 Mitgliedern), alle vier Jahre gewählt. Jeder der 36 Bundesstaaten hat einen direkt gewählten, sehr einflussreichen Gouverneur.

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, IWF, Weltbankgruppe (IBRD, IDA, IFC), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), African Union (AU), OPEC, WTO, Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), IATA, Economic Partnership Agreement (EPA) mit der EU (in Verhandlung) u.a.

Abkommen mit Deutschland

Investitionsschutzabkommen (2000)

WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Einkommensseitig ist Nigeria noch immer fast vollständig vom Erdöllexport abhängig. Als BIP-Anteil stellt Erdöl allerdings nur rund 8% dar. Getrieben wird die Wirtschaft Nigerias vom Dienstleistungssektor, insbesondere dem Handel, dem IT- und Kommunikationsbereich sowie dem Immobiliensektor. Die Exportleistung des Nicht-Öl-Sektors beträgt nur rund 1,5% des BIP.

Die Landwirtschaft macht mit rund 23% weiterhin den zweitgrößten Anteil am BIP aus. Sie ist aber unterentwickelt und nicht in der Lage den Eigenbedarf Nigerias an Grundnahrungsmitteln zu decken. Nigeria wendet daher hohe Summen für den Import von Lebensmitteln auf und ist u.a. der größte Weizenimporteur der Welt. Die einst florierende Palmöl-, Kakao- und Baumwollindustrie fand im Zuge der Konzentration auf die Erdölförderung ihren Niedergang.

Die erzeugende Industrie trägt bedingt durch die infrastrukturellen Mängel (insbesondere die mangelhafte Elektrizitätsversorgung und die schlechten Transportwege) nur rund 19% zum BIP bei. Am stärksten sind hier die Getränke-, Lebensmittel- und Tabakindustrie, gefolgt von der Textil-, Bekleidungs- und Schuhindustrie und der Zement- sowie ölverarbeitenden Industrie. Das wichtigste Einzelprodukt in der erzeugenden Industrie ist Zucker gefolgt von Brot, Reis und Keksen. Die Bauindustrie erlitt 2015 und 2016 einen starken Einbruch, erholt sich mittlerweile aber langsam.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Mit Beginn des Jahres 2017 hat eine Erholung der nigerianischen Wirtschaft eingesetzt. Dies beruht einerseits auf der Erhöhung des Erdölpreises im Zuge der freiwilligen Förderbeschränkungen der wichtigsten erdölexportierenden Staaten (Nigeria profitiert von einer Ausnahmegenehmigung) und andererseits auf den gestiegenen Produktionsmengen in Nigeria.

Mit den höheren Ölpreisen hat auch eine Erholung der Fremdwährungsreserven eingesetzt.

Wirtschaftsdaten

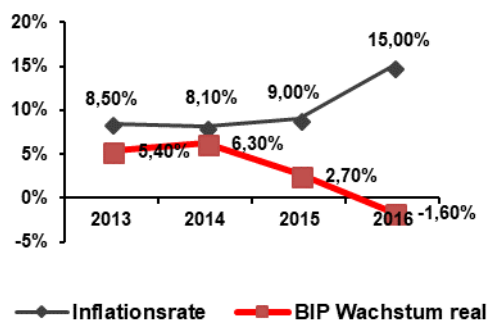
		2017	2018	2019
BIP	Mrd. USD	376,3	408,6*	475,6*
BIP pro Kopf	USD	1.994 *	2.108 *	2.387 *
Wachstumsrate BIP, real	%	0,8	2,1*	1,9*
Inflationsrate	%	16,5	14,0*	14,8*
<u>Arbeitslosenquote</u>	<u>%</u>	16,5*	n/a	n/a

Quelle: gtai, Stand Juni 2018 *= Schätzungen/Prognosen

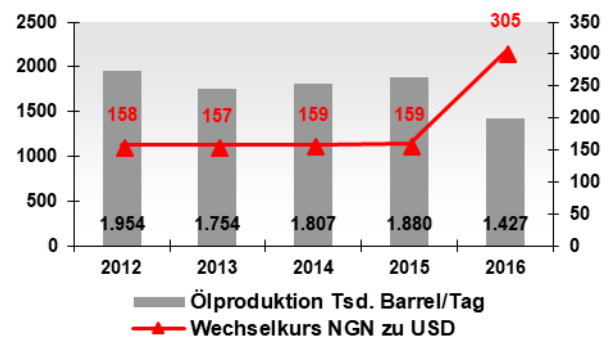
Nigeria Marktprofil (BIP, Stabilität, makroökonomische Daten)

Die nigerianische Wirtschaft konnte im zweiten Quartal 2017 ihre Rezession (-1,5% im Gesamtjahr 2016) überwinden und um 0,5% wachsen. Zurückzuführen war dies primär auf eine Erholung des Erdölsektors und der internationalen Erdölpreise. Für das Gesamtjahr 2017 konnten 0,7% verzeichnet werden. Die Erholung der nigerianischen Wirtschaft ist stetig aber langsam. Für 2018 werden 2,1% prognostiziert. Die dringend notwendige Diversifizierung der nigerianischen Wirtschaft hin zu einer breiteren Produktionsbasis und größeren Produktionstiefe wurde zwar von der Regierung als Priorität erkannt, befindet sich aber noch in der Anfangsphase ihrer Umsetzung.

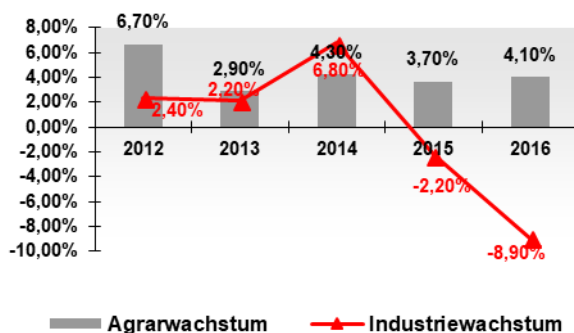
Die nigerianische Wirtschaft ist extrem importabhängig und bezieht den Großteil ihrer Kapital- und Konsumgüter sowie Rohstoffe aus dem Ausland. Die Inflation sinkt langsam, aber beträgt noch immer rund 16,5%.



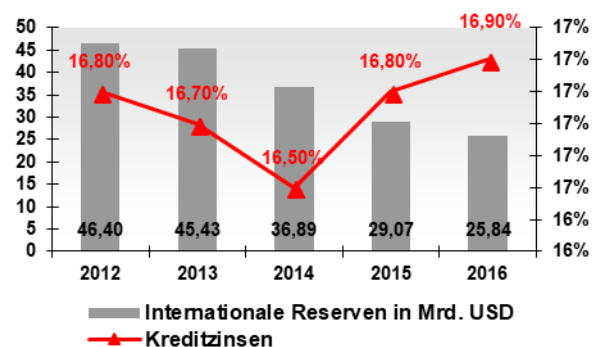
Quelle: EIU



Quelle: EIU, OPEC



Quelle: EIU



Quelle: EIU

Bedeutende Wirtschaftssektoren

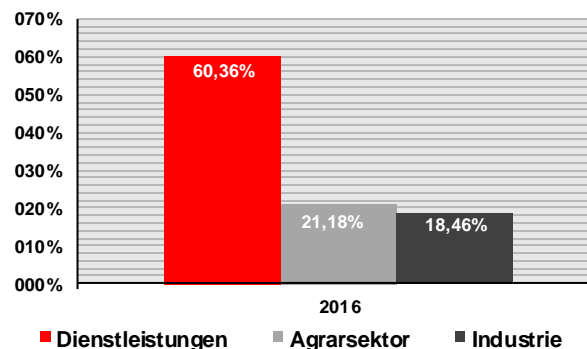
Erdöl und Erdgas dominieren die nigerianische Wirtschaft, tragen aber nur geringfügig zum BIP bei (8%). Die hohen Kosten der Erdölförderung in Nigeria und die wenig attraktiven Rahmenbedingungen

sowie der derzeitige niedrige Ölpreis haben internationale Erdölkonzerne veranlasst ihre Aktivitäten zu reduzieren.

Das BIP Nigerias wird vor allem vom Dienstleistungssektor und der Landwirtschaft getragen. Zunehmend an Bedeutung gewinnen hier die Telekomindustrie, der Handel, die Bauwirtschaft, Hotellerie und Gastronomie, sowie der Finanzsektor. Auch hat sich in den letzten Jahren eine innovative und rasch expandierende Startup Szene in Lagos gebildet, welche sich mit den Tech Hubs Nairobi und Kapstadt durchaus messen kann bzw. diese (z.B. im Hinblick auf Venture Capital Fund Investitionen) teilweise bereits überholt hat.

Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ist jedoch nach wie vor in der Landwirtschaft beschäftigt wo Subsistenzwirtschaft vorherrscht.

Bedeutende Wirtschaftssektoren in % des BIP



Quelle: Statista

Arbeitsmarkt (Arbeitskräfte, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, etc.)

Die Arbeitslosenquote liegt offiziell bei 12,6%. Tatsächlich dürfte der Wert weit höher liegen, da ein großer Teil der Nigerianer im informellen Sektor beschäftigt ist.

Es besteht großer Mangel an qualifizierten Fachkräften und Führungspersonal. In den letzten Jahren sind daher viele (hoch) qualifizierte und im Ausland ausgebildete Nigerianer in ihre Heimat zurückgekehrt. Viele davon mit der Absicht mittelfristig eigene Unternehmen zu gründen.

Arbeitskosten, Lohnniveau

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn liegt bei NGN 18.000 pro Monat (ca. 43 Euro). In der Praxis ist dies jedoch zu gering, um davon leben zu können.

Gehälter variieren je nach Tätigkeit und Qualifikation des Arbeitnehmers stark. Um abschätzen zu können, welcher Lohn für eine bestimmte Tätigkeit angemessen ist, sollten Sie im Vorfeld einen Vergleich mit Unternehmen derselben Branche/Industrie vornehmen.

AUSSENHANDEL

Ein Schwerpunkt der Wirtschaftsbeziehungen ist die Zusammenarbeit im Energiebereich. Im August 2008 wurde in Abuja das Gründungsdokument der Deutsch-Nigerianischen Energiepartnerschaft unterzeichnet. Im Oktober 2013 wurde die Energiepartnerschaft um fünf Jahre verlängert. Die jüngste Sitzung der Energiepartnerschaft fand im September 2017 in Berlin statt. Die Energiepartner treffen sich regelmäßig, um gemeinsame Projekte voranzubringen. Im Fokus stehen die Rehabilitierung und Weiterentwicklung der Stromproduktion in Nigeria – insbesondere durch erneuerbare Energien und eine verbesserte Energieeffizienz - sowie eine stärkere Beteiligung deutscher Firmen an der Gewinnung von Energieträgern in Nigeria. Ein

wichtiges Kooperationsfeld ist der Bau von Solarkraftwerken für Universitäten, die der Energiegewinnung und zur Ausbildung von nigerianischen Fachkräften dienen sollen.

Auch in anderen Bereichen wächst das unternehmerische Interesse auf beiden Seiten. Beleg dafür sind nicht zuletzt die Deutsch-Nigerianischen Wirtschafts-Foren, die abwechselnd in Deutschland bzw. Nigeria stattfinden und unter anderem von der Nigerian-German Business Association organisiert werden. 2018 fand die Konferenz zum siebten Mal vom 20. bis 21. Juni in Lagos statt.

Nigeria ist Deutschlands zweitwichtigster Handelspartner in Subsahara-Afrika.

Im Jahr 2017 lagen die Einfuhren nach Deutschland aus Nigeria bei 1,601 Milliarden Euro, die Ausfuhren aus Deutschland nach Nigeria bei 935 Millionen Euro. Die wichtigsten deutschen Ausfuhrgüter nach Nigeria sind Maschinen, Fahrzeuge, chemische und elektrotechnische Produkte.

Zahlreiche deutsche Unternehmen sind in Nigeria mit eigenen Repräsentanzen oder über Partner vertreten. Der im Jahr 2000 unterzeichnete bilaterale Investitionsschutz- und Fördervertrag mit Nigeria ist seit September 2007 in Kraft.

In Nigeria gibt es eine Delegation der Deutschen Wirtschaft (Delegation of German Industry and Commerce) mit Sitz in Lagos. Eingerichtet wurde die Delegation durch den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Außerdem haben sich in der Nigerian-German Business Association (NGBA) deutsche und nigerianische Geschäftsleute mit dem Ziel zusammengeschlossen, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu intensivieren.

(Quelle: Auswärtiges Amt, Stand März 2018)

Alle Informationen über den nigerianischen Außenhandel finden Sie unter [GTAI – Wirtschaftsdaten kompakt – Nigeria](#).

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Grundsätzlich liberale Marktwirtschaft, welche mehrheitlich von privaten Unternehmen dominiert wird. Die Regierung unter Präsident Buhari versucht die Wirtschaft zu diversifizieren und schützt die lokalen Hersteller durch Schutzzölle und nicht-tarifäre Handelshemmnisse. U.a. gibt es eine Importsverbotsliste, auf welcher sich z.B. Bier; aber auch sämtliche nicht-alkoholisch Getränke (mit Ausnahme von Energy Drinks) befinden.

Empfohlene Vertriebswege

Ideal ist der Vertrieb über eine spezialisierte Vertretungs- bzw. Importfirma, die über gute Verbindungen verfügt. Vor dem Abschluss von Vertretungsverträgen auf Exklusivbasis sollte man sich von einer mit den nigerianischen Verhältnissen vertrauten Stelle beraten lassen. Vertretungsvergaben, welche nicht nur den nigerianischen Markt, sondern auch Nachbarländer umfassen, sind selten zielführend. Ebenso ist die Bearbeitung des nigerianischen Marktes durch einen in einem anderen Land ansässigen Vertreter (z.B. Ghana, Südafrika) meist nur bedingt erfolgreich.

Werbung

Für Werbung bieten sich sowohl die gut entwickelten Presse- und Druckmedien als auch Radio und Fernsehen an. Zunehmend gewinnen soziale Medien, insbesondere Instagram, an Bedeutung. Während die Zeitungswerbung vor allem im Süden des Landes von Bedeutung ist, kommt im Norden der Radiowerbung mehr Gewicht zu. Mit Fernsehwerbung und sozialen Medien

erreicht man eine weitaus kleinere (wohlhabendere) Zielgruppe. In großen Städten hat auch die Plakatwerbung einen gewissen Stellenwert. In Lagos und Abuja kommen vermehrt große LED-Displays für Werbezwecke zum Einsatz. Fachmedien sind nur wenig verbreitet und beschränken sich auf wenige Branchen.

E-Business

Seit 2012 hat auch in Nigeria Online Shopping und eCommerce Einzug gehalten. Die Branche wächst stetig. Die Ware wird von privaten Kurierdiensten ausgeliefert und kann meist bei Übernahme bar bezahlt werden. Alternativ gibt es zahlreiche fortschrittliche bargeldlose Bezahloptionen, welche die lokale Fintech-Szene laufend weiterentwickelt. Generell ist Nigeria im Fintech Bereich äußerst fortschrittlich und die Versendung von Geld oder Bezahlung von Rechnungen mittels Handy und SMS ist problemlos möglich.

Wichtigste Zeitungen

Die wichtigsten Tageszeitungen sind „The Guardian“, „This Day“, „Vanguard“ und „The Punch“ mit Auflagen zwischen 100.000 und 400.000 Exemplaren, sowie „Daily Trust“, welcher vor allem im Norden gelesen wird. Die Wirtschaftstageszeitung „Business Day“ verfügt zwar über eine deutlich geringere Auflage, wird jedoch vor allem von den Top Managern des Landes gelesen. Die am weitesten verbreiteten Wochenmagazine sind „Tell“ und „News Watch“. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch Gesellschaftsmagazine wie „Ovation International“, das „National Encomium Magazine“, „Genevieve“ und „City People Magazine“. Daneben ist auch noch das panafrikanische Monatsmagazin „African Review of Business and Technology“ erwähnenswert, welches in London verlegt wird.

Wichtigste Messen

Es finden in Lagos kleinere internationale Messen in den Bereichen Gesundheit und Medizintechnik, Sicherheit, Verpackung, Bauwesen, Lebensmittel etc. entweder in den Veranstaltungshallen des Eko Hotel oder im sog. Landmark Center statt. Die guten Messen werden von europäischen Veranstaltern organisiert. In Abuja gibt es Messen zu Themen wie Infrastruktur, Energie, Öl und Gas etc., die vor allem politisch dominiert sind und primär der Kontaktpflege mit den in Abuja ansässigen Behörden dienen.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de oder <http://www.auma.de/>

Normen

Es gelten in erster Linie der British Standard und der sich vor allem an den Normen der International Organization for Standardization (ISO) orientierende nigerianische Standard (NIS), des Weiteren, bei Fehlen eines solchen, häufig auch andere ausländische bzw. internationale Normen (z.B. DIN). Zuständig für Normierung ist die Standards Organisation of Nigeria (SON).

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Die DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet die DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de, Internet: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Incoterms® sind Auslegungsregeln für die elf am häufigsten verwendeten, mit drei Buchstaben abgekürzten, Handelsklauseln. Sie sind weltweit einheitlich verwendbar und helfen internationale

Kaufverträge zu vereinfachen. Sie regeln die Pflichten für Käufer und Verkäufer im Hinblick auf Transportorganisation, Beladung, Entladung, Kosten, Versicherung und Zollabwicklung. Der wohl wichtigste Regelungsinhalt ist jedoch der Komplex des Risikoüberganges. Dieser regelt welche Vertragspartei zu welchem Zeitpunkt das Risiko des zufälligen Verlustes, der zufälligen Beschädigung oder einer sonstigen Verschlechterung der Ware zu tragen hat.

Die Wahl des richtigen Incoterms® hängt u.a. von der Wahl des Transportmittels, der Zahlungskondition, dem optimalen Risikomanagement und dem tatsächlichen Umfeld eines Geschäftes ab. Verwenden Sie niemals EXW, wenn der Käufer nicht in der Lage ist, zu verladen oder die Lieferung steuerfrei in ein Drittland erfolgen soll, sehen als Verkäufer von FOB ab, wenn hinter dem Vertrag ein Akkreditiv steht und verwenden Sie DDP höchstens im b2c Bereich. CPT gibt dem Verkäufer ein hohes Maß an Kontrolle über den Transport, bedeutet aber auch hohes Risiko für den Käufer, welches jedoch durch entsprechende Transportversicherungen abgefangen werden kann. Für Nigeria werden aufgrund versicherungstechnischer Vorgaben (s. Preiserstellung) nur CFR/CPT empfohlen.

Zahlungskonditionen

Im Nigeriageschäft ist es unabdingbar und absolut üblich, nur gegen 100%ige Vorauszahlung oder gegen ein von einer erstklassigen europäischen oder nordamerikanischen Bank bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv zu liefern. Dies gilt auch für Musterlieferungen.

Dokumenteninkasso (cash against documents) ist in Nigeria nicht möglich.

Nigeria ist der Ausgangspunkt für Betrugsversuche aller Art. Es treten immer wieder Phantomfirmen mit neuen betrügerischen Vorschlägen an ausländische Geschäftsleute heran. Lassen Sie Ihre Geschäftspartner daher unbedingt vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung überprüfen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer Exportkreditversicherung. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Als „nicht marktfähig“ gelten Risiken außerhalb der EU und OECD mit Ausnahme von Südkorea, Mexiko und Türkei bzw. wenn die Risikodauer (Produktionszeitraum + Kreditlaufzeit) mehr als zwei Jahre beträgt.

Bonitätsauskünfte

Aufgrund geringerer Formalitäts- und Nachweispflichten, sind Bonitätsauskünfte in Nigeria meist weniger aussagekräftig als in Europa oder Nordamerika.

Forderungseintreibung

Die Beschreitung des Rechtsweges bei Forderungen ist in Nigeria äußerst langwierig und unsicher. Speziell bei Vorliegen eines schriftlich belegbaren Schuldanerkenntnisses sind jedoch zuweilen auch in absehbarer Zeit (verkürztes Verfahren!) Urteile und Exekutionstitel möglich. Rechtsanwälte sind häufig bereit auf Basis einer fixen Summe (für europäische Verhältnisse meist relativ gering), ergänzt durch ein Erfolgshonorar von 10-20% des eingetriebenen Betrages, tätig zu werden. Gerichtskosten - in der Regel eher unbedeutend (ca. NGN 200.000 d.s. ca. 500 Euro) - werden gesondert in Rechnung gestellt.

Es gibt kein Rechtshilfeabkommen zwischen Nigeria und Deutschland. In Deutschland erlangte Urteile oder Schiedssprüche können daher in Nigeria nur beschränkt durchgesetzt werden.

ACHTUNG!

Wie im Vereinigten Königreich wird der Schuldner, selbst im Falle eines für den Gläubiger positiven Gerichtsentscheides, nur zur Übernahme der Gerichtskosten, nicht jedoch der Anwaltskosten des Gläubigers verpflichtet.

Preiserstellung

Am häufigsten wird in US Dollar und Euro ausgeschrieben. Die Preiserstellung sollte auf Basis CFR/CPT nigerianischer Hafen/Flughafen erfolgen, da laut "Insurance Act 2003" die Versicherung vom Importeur bei einer nigerianischen Versicherungsgesellschaft vorgenommen werden und außerdem für den Zoll der Frachtwert klar ersichtlich sein muss. Auch Akkreditive sind auf CFR/CPT Basis zu erstellen. Andere Incoterms finden in Nigeria keine Anwendung.

Bank- und Finanzwesen

Die staatliche Zentralbank, Central Bank of Nigeria, veröffentlicht auf ihrer Webseite eine Liste der in Nigeria tätigen Geschäftsbanken: www.cbn.gov.ng/Supervision/Inst-DM.asp

Verkehr, Transport und Logistik

Die wichtigsten Seehäfen Nigerias sind Lagos, Port Harcourt, Warri und Onne. Der Großteil des Nicht-Rohöl-Warenhandels erfolgt über die beiden Lagos-Terminals Apapa und Tincan Island.

Die wichtigsten internationalen Flughäfen des Landes sind Lagos und Abuja. Daneben gibt es noch rund 20 weitere Flughäfen.

Der Transport innerhalb Nigerias erfolgt primär auf der Straße. Das Straßennetz ist auf weiten Strecken in einem schlechten Zustand und dem Verkehrsaufkommen nicht gewachsen. Das Bahnnetz ist desolat und de facto außer Betrieb. Der Straßentransport wird durch eine Vielzahl größerer und kleinerer Spediteure abgewickelt. Verlässliche Speditionen, die sowohl Transporte nach Nigeria als auch innerhalb Nigerias abwickeln, sind u.a.:

Medlog Logistics Services Nigeria Ltd

41 Creek Road, Apapa, Lagos
 Ansprechperson: Mr. David Eustace
 M +234 809 037 8361
 E david.eustace@medlog-nigeria.com

Für Kuriersendungen:

DHL International Nig. Ltd.

DHL House, Apapa-Oshodi Expressway
 Airport Road Junction, Isolo, Lagos
 W www.dhl.com.ng
 Ansprechperson: Mr. Randy Buday, Managing Director
 T +234 1 270 0908
 E nginquiry@dhl.com

KORRUPTION

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler

Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.

- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam.

Deshalb sollten Sie folgendes beachten:

- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Unternehmensbesteuerung

Alle Unternehmen, die in Nigeria wirtschaftlich tätig sind, sind verpflichtet **Körperschaftssteuer** abzuführen. Der Körperschaftssteuersatz beträgt 30%. Die gesetzlichen Regelungen hierzu finden sich im Companies Income Tax Act - CITA.

Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer (Value Added Tax – VAT) beträgt 5% und fällt für die meisten Güter und Dienstleistungen an, die in Nigeria konsumiert werden.

Bei importierten Waren ist die Bemessungsgrundlage der Warenwert zuzüglich sämtlicher Transportkosten und Einfuhrabgaben.

Verbrauchssteuer

Zusätzlich zur 5% VAT gibt es in Lagos eine 5% Verbrauchssteuer (Service Tax) für Hotels.

Vorsteuerabzug

Dieser ist möglich. In diesem Fall muss nur die Differenz zum Mehrwert an die Steuerbehörde abgeführt werden.

Vergütungsverfahren

Dieses ist zwar vorgesehen. In der Praxis werden Mehrwertsteuerrückvergütungen durch die Steuerbehörden jedoch nicht durchgeführt.

Vorsteuererstattung/Rechnungslegung

Die Vorsteuererstattung ist im nigerianischen Steuerrecht zwar vorgesehen, jedoch scheitert es häufig an der praktischen Umsetzung.

Einkommensteuern

Das nigerianische Einkommensteuersystem heißt „Pay As You Earn“ (PAYE). Der Arbeitgeber ist für die Entrichtung der Steuern verantwortlich und muss die Steuern direkt von Gehältern, Löhnen,

Pensionen (oder sonstigen dem Angestellten zustehenden Vergütungen) abziehen und diese an den State Internal Revenue Service (IRS nicht FIRS – Federal Internal Revenue Service!) abführen.

Zoll und Außenhandelsregime

Nigeria ist Teil der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Economic Community of West African States – ECOWAS), deren 15 Mitgliedsstaaten einen Großteil der Zolltarife untereinander harmonisiert haben. Waren, die in einem ECOWAS Land erzeugt werden, können daher meist begünstigt bzw. zollfrei in ein anderes ECOWAS Land verbracht werden. Achtung! Auf Waren mit ausländischem Ursprung trifft dies nicht zu, da einmal nach Nigeria importierte Waren nicht weiterexportiert werden dürfen (Exportverbot).

Nach langjährigen Verhandlungen zwischen der ECOWAS und der EU hat man sich auf ein regionales Economic Partnership Agreement (EPA) geeinigt, unter dem die EU u.a. den zoll- und kontingentfreien Marktzugang gewährt. Die Umsetzung ist jedoch aufgrund des Widerstands Nigerias nicht absehbar.

Importbestimmungen

Alle importierten Produkte müssen entweder ein NAFDAC oder SONCAP Zertifikat aufweisen:

NAFDAC Zertifikat

Der Import und Vertrieb von **Lebensmitteln, Getränken, Kosmetika, Chemikalien** und **Pharmazeutika** setzt die vorherige Registrierung der Produkte bei der „National Agency for Food and Drug Administration and Control“ (NAFDAC www.nafdac.gov.ng) voraus. Die NAFDAC Registrierung muss von einer vom Hersteller autorisierten nigerianischen Firma durchgeführt werden, da dieser auch dafür verantwortlich ist, das Produkt im Bedarfsfall vom Markt zurückzurufen. Die Registrierung gilt in der Regel für 5 Jahre und muss anschließend erneuert werden. Für die NAFDAC Registrierung ist meist eine physische Inspektion der Produktionsstätte durch eine NAFDAC Kommission erforderlich.

Importierte Rohstoffe für die Produktion (z.B. von Lebensmitteln) müssen in der Regel nicht bei NAFDAC registriert werden.

SONCAP Zertifikat

Das SONCAP Zertifikat soll sicherstellen, dass importierte Waren den nigerianischen Industriestandards entsprechen und ist grundsätzlich für **alle Produkte** erforderlich sofern diese kein NAFDAC Zertifikat benötigen. Des Weiteren ausgenommen sind militärische Güter, gebrauchte Güter (außer Gebrauchtfahrzeuge), sowie Maschinen und Ersatzteile für Importeure, die die Maschinen für die eigene Produktion benötigen. In diesem Fall kann der Importeur um eine Einfuhrgenehmigung („import permit“) bei der Standards Organization of Nigeria (SON www.soncap.com) ersuchen und die Maschinen bzw. Anlagen ohne SONCAP-Zertifikat importieren. Beschleunigt wird dieser Prozess, wenn der nigerianische Importeur als sogenannter „bonafide manufacturer“ bei der Manufacturers Association of Nigeria (MAN) registriert ist.

Das SONCAP Verfahren muss vom Exporteur normalerweise vor dem Versand bei dem für sein Land zuständigen Inspektionsbüro eingeleitet werden. Abhängig von der Art der Warensendung (Produkt, Häufigkeit) und des exportierenden Unternehmens (Händler oder Hersteller) gibt es abgestufte Zertifizierungswege. Das Verfahren beinhaltet drei Schritte: die Überprüfung der Dokumente, das Testen von Musterprodukten im Ursprungsland (d.h. im Land des Exporteurs), sowie die physische Inspektion der Lieferung. Alle Schritte müssen mit einer Inspektionsfirma abgewickelt werden.

Folgende vier Inspektionsfirmen sind berechtigt, Produktzertifizierungen vorzunehmen:

- China Certification and Inspection Group (CCIC) – www.ccic.com
- Cotecna Inspection – www.exports-to-nigeria.com

- Intertek – www.exports2nigeria.com
- Société Générale de Surveillance (SGS) - www.sgs.com.ng

Der Importeur benötigt für jede Warenlieferung ein SONCAP Zertifikat. Dieses wird von SON nur ausgestellt, wenn ein entsprechendes Certificate of Conformity (CoC) der zuständigen Inspektionsfirma vorliegt.

Im **Telekommunikationsbereich** ist die „Nigerian Communications Commission“ (NCC www.ncc.gov.ng) die zuständige Registrierungsbehörde.

Die **Importabwicklung** erfolgt über das Online- **„Nigeria Single Window for Trade“** (www.trade.gov.ng). Viele hilfreiche Informationen zum Import in Nigeria können der Webseite des Nigeria Customs Service entnommen werden: https://www.customs.gov.ng/Guidelines/Destination_Inspection/guidelines.php

Das **Importverfahren** läuft wie folgt ab:

- Der nigerianische Importeur eröffnet über das Nigeria Single Window Trade Portal eine **elektronische Form M** (e-Form M) und reicht diese bei seiner Bank ein.
Zum Eröffnen der Form M benötigt er
 - Proforma Rechnung (zumindest 3 Monate gültig) vom Exporteur mit folgenden Angaben: Einzelpreise, Gesamtpreis FOB, See/Luftfracht Kosten, Gesamtpreis CFR Hafen/Flughafen Nigeria
 - Zolltarifnummern (Achtung Importverbotsliste! www.customs.gov.ng)
 - SONCAP Product Certificate vom Exporteur
 - Nigerianische Transportversicherung für See/Luftfracht (wird vom Importeur abgeschlossen)
- Die von der Bank vorakzeptierte Form M wird an den Nigeria Customs Service (NCS) weitergeleitet.
- Bei Annahme wird die Form M validiert und die Bank entsprechend verständigt. Die Form M ist 6 Monate gültig, für Kapitalgüter 12 Monate mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere 12 Monate.
- Nach Erhalt der endgültigen Dokumente füllt die Bank online den Pre-Arrival Assessment Report (PAAR) aus und leitet diesen mit den eingescannten Dokumenten an das NCS weiter. Sobald das NCS die Zustimmung erteilt hat, kann die Importabfertigung erfolgen.
- Versand der Ware: **Achtung!** Das Versanddatum der Ware in den Dokumenten darf nicht vor Annahme der Form M durch den NCS bzw. vor dem Eröffnungsdatum des Akkreditivs (L/C) liegen, da der Importeur andernfalls nicht befugt ist, Devisen zum offiziellen Kurs zu kaufen.

Achtung: Bei **Kleinsendungen** bis zu etwa 50 kg, welche über im Nigeriageschäft erfahrene Kurier- bzw. Speditionsfirmen abgewickelt werden, ist in der Praxis meist eine raschere, **vereinfachte** und günstigere **Zollabfertigung möglich**. Dies kann erhöhte Aufwendungen für den Luftfrachtversand teilweise wettmachen.

Bei Luft/Seefracht Sendungen (ausgenommen Kurierdienst) muss die entsprechende Form M Nummer dem Spediteur genannt werden, da die Sendung von den Frächtern sonst nicht angenommen wird. Die Form M Nummer kann auf www.customs.gov.ng unter „search approved Form M“ abgefragt werden.

Es wird dringend empfohlen, Rücksprache mit der mit dem Versand beauftragten Spedition zu halten, da die nigerianischen Importbestimmungen häufigen Änderungen bzw. unterschiedlichen Interpretationen und Anwendungen unterliegen.

Zollbestimmungen

Es gilt der Common External Tariff (CET) der ECOWAS Staaten mit folgenden Zollsätzen: 0% für Grundbedarfsartikel; 5% für Maschinen und Rohmaterialien; 10% für Halbfertigprodukte; 20% für Fertigwaren; 35% für Luxusgüter und solche, deren (vermeintliche) lokale Produktion geschützt werden soll. Gewisse Importverbote bestehen – im Widerspruch zu den ECOWAS- und WTO Regeln - weiter. Der Zolltarif des harmonisierten Systems ist zehnstellig.

Bemessungsgrundlage für den Importzoll ist der CIF-Wert der Ware.

Sonstige Einfuhrabgaben

Beim Import sind folgende Abgaben zu entrichten:

Abgabe	Bemessungsgrundlage	Höhe	Anmerkungen
Zoll	CIF-Wert	0-35%	Produktabhängig
Duty Surcharge	Zollabgaben	7%	
Trade Liberalisation Scheme (TLS) Levy	CIF-Wert	0,5%	Für Importe aus Nicht-ECOWAS Ländern
Comprehensive Import Supervision Scheme (CISS) Levy	FOB-Wert	1%	
Einfuhrmehrwertsteuer (VAT)	CIF-Wert + sämtliche Zoll- und Nebenabgaben	5%	
Import Levy	CIF-Wert	5-65 %	Für bestimmte Produktgruppen
Import Adjustment Tax (IAT)	CIF-Wert	5-65 %	Für bestimmte Produktgruppen

Die wichtigsten Importabgaben können auch auf der Webseite des Nigeria Customs Service (<https://customs.gov.ng>) unter „Quick Search CET Tariff“ abgefragt werden.

Muster

Muster ohne Handelswert können grundsätzlich abgabenfrei eingeführt werden. Bei solchen mit Handelswert sind die Importabgaben zu entrichten. Diese können bei Wiederausfuhr zurückerstattet werden. Dies ist jedoch in der Praxis schwierig und mit einigem Aufwand verbunden.

Geschenke

Mitgeführte Geschenke und neuwertige persönliche Effekten sind bis zu einem Wert von NGN 50.000 (ca. 120 Euro) abgabenfrei.

Vorschriften für Versand per Post

Vom Versand per Post wird abgeraten, da diese nicht verlässlich ist.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

- Die Kennzeichnung der Ware, die Angaben auf der Verpackung sowie alle Begleitpapiere müssen in englischer Sprache verfasst sein.
- Die Verpackung der Sendung sollte folgende Informationen beinhalten: Name des Produktes, evtl. weitere Produktdetails, Herkunftsland, Herstellungsdatum, Konsignationsnummer, Standards nach denen es produziert wurde.
- Nahrungsmittel, Getränke, Pharmazeutika, medizinische Geräte, Chemikalien und Kosmetika müssen Folgendes auf der Packung aufweisen: Ablaufdatum u/o Haltbarkeit, Inhaltsstoffe; zur Zeit des Imports darf die Haltbarkeit höchstens zur Hälfte abgelaufen sein.
- Elektronische Geräte müssen mit einer Gebrauchsanweisung ("instruction manual"), Sicherheitshinweisen ("safety information") sowie mit einer Garantie von mind. sechs Monaten versehen sein.
- Pflanzen benötigen ein Gesundheitszeugnis des Exportlandes, welches bestätigt, dass sie frei von Ungeziefer sind und gemäß "International Plant Convention of FAO" behandelt wurden.
- Alle produzierten Güter, auch Teile und Ersatzteile müssen mit Produktnamen und Herstellerangaben gekennzeichnet sein.
- Auf Elektrozubehör müssen Informationen über höchstzulässige Spannung, Stromstärke etc. angebracht sein (z.B. auf Kabeln, Steckern, etc.
- Nicht vorschriftgemäß gekennzeichnete Ware wird konfisziert.

Nigeria verlangt bei der Einfuhr von Verpackungsholz den Nachweis einer Hitzebehandlung oder Begasung. Dies erfolgt entweder durch eine Markierung auf der Verpackung mit der die Einhaltung der Anforderungen nach ISPM 15 nachgewiesen wird oder durch ein phytosanitäres Zeugnis.

Begleitpapiere

Folgende Dokumente sind üblicherweise für den Import erforderlich (Abweichungen je nach LC eröffnender Bank)

1. Combined Certificate of Value and Origin (CCVO), auch „C16“-Formular genannt – dieses kann z.B. unter folgendem [Link](#) heruntergeladen werden Handelsrechnung
2. Packliste
3. Transportdokument, z.B. Bill of Lading
4. Manufacturer's Certificate (Herstellerbestätigung mit einer Beschreibung der Standards (z.B. ISO) unter denen das Produkt gefertigt wurde), abhängig vom Produkt ergänzt durch ein phytosanitäres Zeugnis oder eine chemische Analyse („Chemical Analysis Report")
5. SONCAP- oder NAFDAC-Zertifikat

Restriktionen

Es bestehen **Importverbote** für Möbel, Seifen und Waschmittel, Fruchtsaft, Wasser und andere nicht alkoholische Getränken (mit Ausnahme von Energy Drinks und Gesundheitsdrinks), Bier, Teigwaren, Geflügel, Schweine- und Rindfleisch sowie weiteren Produkte. In der Praxis gelangen viele dieser Produkte jedoch z.B. über Nachbarländer trotzdem illegal nach Nigeria.

Des Weiteren besteht eine von der Nigerianischen Zentralbank veröffentlichte Liste mit Produktgruppen für die keine Devisen zum offiziellen Kurs zugeteilt werden. Der Import ist jedoch legal, jedoch für den Importeur wesentlich teurer, da er sich die Devisen auf dem legalen Parallelmarkt besorgen muss.

Neben Importverboten bestehen auch **Exportverbote**. Darunter fallen z.B. Holz in Stämmen oder gesägt; rohe Häute und Felle, "Wet Blue" sowie unverarbeitetes Leder, Altmetall, unverarbeiteter Gummi, Antiquitäten, bedrohte Tierarten und Produkte daraus (z.B. Krokodile, Elefanten, Affen etc.), sowie nach Nigeria importierte Produkte. Der Export von Waren, die zuerst nach Nigeria importiert und dann z.B. in ein Nachbarland weiterexportiert werden sollen, ist demnach untersagt. Dies gilt auch für den Weiterexport in Mitgliedsstaaten der westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS).

Voraussetzung für den Export von Waren aus Nigeria ist die vorherige Inspektion im Rahmen des Nigeria Export Supervision Scheme (NESS).

Artenschutz

Deutschland ist 1976 dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen beigetreten. Die Ein- oder Ausfuhr, der im Übereinkommen gelisteten bedrohten Tier- (2.000) und Pflanzenarten (30.000) in die bzw. aus der Europäischen Union, unterliegt strengen Zollkontrollen. Viele Arten oder ihre Produkte daraus, erfordern Aus- und/oder Einfuhrdokumente. Nicht nur lebende Tiere und Pflanzen sind davon betroffen, sondern auch Präparate und Erzeugnisse daraus, wie z.B. Schmuck und Souvenirs aus Elfenbein, Ledertaschen (Krokodil, Waran), Krallen, Zähne, Felle, Schildkrötenpanzer, Schlangenhäute, etc.

Aufgrund der für Laien teils schwierigen Zuordnung, ob eine Art oder ein Produkt dokumentenpflichtig ist, ist es sicherlich das Beste - zum Schutz der gefährdeten Arten und der Vermeidung einer Beschlagnahme und möglicherweise hohen Geldstrafen bei der Einfuhr -, vom Kauf solcher Souvenirs abzusehen.

Ansonsten sollten schon vor der Abreise genaue Informationen über die erforderlichen Begleitpapiere (CITES-Papiere) eingeholt werden. Auf die Informationen der dortigen Händler, dass das angebotene Exemplar entweder nicht dem Artenschutzübereinkommen unterliegt oder die vom Händler vorgelegten Begleitpapiere genügen, sollte man sich – auch gutgläubig – nie verlassen.

RECHTSINFORMATIONEN

Kurze Charakteristik

Das Rechtssystem Nigerias basiert auf dem britischen Common Law. Im Prozessrecht besteht kein Anwaltszwang, jedoch ist die Hinzuziehung eines mit den lokalen Verhältnissen vertrauten Rechtsanwaltes unbedingt zu empfehlen. Das Beschreiten des Rechtsweges ist teilweise langwierig, aber nicht immer aussichtslos. Urteile deutscher Gerichte können mangels eines Rechtshilfeabkommens mit Nigeria nicht automatisch vollstreckt werden.

Devisenrecht

Gewinne, Dividenden und Zinsen von ausländischen Niederlassungen in Nigeria können zurückgeführt (repatriert) werden. In Zeiten von Devisenmangel (wie z.B. 2016/2017 im Zuge des Verfalls der Erdölpreise) ist dies jedoch in der Praxis nur schwer möglich.

Fremdkapital kann über lokale Fremdwährungskonten (Domiciliary Accounts) bei in Nigeria lizenzierten Banken eingeführt und wieder ausgeführt werden. Banken, durch die Kapitalrückführungen abgewickelt werden, müssen sicherstellen, dass alle gesetzlichen Steuern entrichtet worden sind und die zu überweisenden Beträge im Zusammenhang mit vorher nach Nigeria eingeführtem Kapital stehen. Alle Auslandsüberweisungen werden auf Basis des autonomen Wechselkurses (Marktkurs) berechnet.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Handelsvertreterrecht

Ein Vertretungsvertrag bedarf keiner besonderen Form. Es ist jedoch empfehlenswert, einen lokalen Rechtsanwalt mit der Formulierung oder zumindest der Prüfung des Vertragstextes zu beauftragen. Eine Liste mit vertrauenswürdigen Anwaltskanzleien finden im Anhang.

Gesellschaftsrecht

Die wichtigsten Gesellschaftsformen in Nigeria sind:

- Private Company limited by shares (Ltd.) (ähnlich der GmbH)
- Sole Proprietor (Einzelunternehmer)
- Partnership (Personengesellschaft)
- Public Limited Company (PLC)

Die Gründung einer nigerianischen Firma in 100%igem ausländischen Eigentum ist möglich und einem Joint Venture vorzuziehen. Ausländische Investoren bevorzugen in der Regel die Gründung einer Private Company limited by shares. Es gibt auch die Möglichkeit, ein reines Representative Office zu gründen. Dieses darf jedoch nur als Marketingbüro dienen und keine bindenden Verträge abschließen.

Gewerblicher Rechtsschutz

Der rechtliche Schutz geistigen Eigentums ist in Nigeria möglich.

WICHTIG!

Bei geplanter Bearbeitung des nigerianischen Marktes sollten Patente, Marken bzw. Designs **vor Aufnahme einer Zusammenarbeit** mit einem lokalen Importeur oder Vertreter, zugunsten des eigenen Unternehmens geschützt werden.

In einigen Fällen ist die vorherige Eintragung der Handelsmarke sogar Voraussetzung für die Registrierung bei den zuständigen nigerianischen Behörden. Die „National Agency for Food and Drug Administration and Control“ (NAFDAC), die für die Regulierung von Lebensmitteln, Getränken, Medikamenten, medizinischen Geräten und Kosmetika zuständig ist, verlangt vor der Registrierung die Vorlage der vom Markenregister akzeptierten Beantragung der Marke.

Die Verletzung geistigen Eigentums, v.a. in Form von Fälschungen, die meist nicht lokal erzeugt werden, sondern meistens aus Asien importiert werden, stellt ein großes Problem dar. Eigentumsrechtsverletzungen sind in der Musik-, Video- und pharmazeutischen Industrie weit verbreitet, aber auch Ersatzteile (v.a. für Autos), elektrische Geräte, Textilien etc. sind stark betroffen. Die Möglichkeiten und Bemühungen der Behörden, gegen Eigentumsrechtsverletzungen vorzugehen, sind beschränkt, da der Großteil der Waren auf offenen Märkten, an Straßenständen oder von fliegenden Händlern verkauft wird. Razzien finden selten statt. Auch die Grenzkontrollen sind nicht effizient genug um den Warenschmuggel einzudämmen.

In der Vergangenheit kam es auch vor, dass internationale Handelsmarken in Nigeria von nicht dazu berechtigten Dritten erfolgreich registriert wurden.

Nigeria ist Mitglied des Pariser Abkommens zum Schutz industriellen Eigentums (Paris Convention for the Protection of Industrial Property), des Berner Abkommens, der „World Trade Organisation“ (WTO), des „Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property“ (TRIPS), des Patent Cooperation Treaty (PCT) sowie der World Intellectual Property Organization (WIPO). Die Bestimmungen dieser Organisationen sind in Nigeria jedoch nicht einklagbar, da sie nicht in nationales Recht umgesetzt wurden.

Gewerberecht

In Nigeria gibt es keine gesetzlichen Vorschriften über den handwerklichen bzw. gewerblichen Berufszugang und die Berufsausübung. Ausländische Firmen und Gewerbetreibende, die einen Handwerks- oder Produktionsbetrieb in Nigeria gründen bzw. Dienstleistungen erbringen möchten, benötigen daher grundsätzlich keine gewerberechtliche Genehmigung.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

In der Praxis hat sich gezeigt, dass einstweilige Verfügungen („interim injunctions“) das effizienteste Mittel gegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte sind. Die Beschreitung des Rechtsweges setzt angesichts der überlasteten, schwerfälligen und oft korrupten Gerichte viel Geduld und Hartnäckigkeit voraus. Die vom Gericht festgesetzten Schadenersatzsummen bleiben meist hinter den Erwartungen des Klägers zurück und reichen manchmal nicht einmal aus, um die vom Kläger selbst zu bestreitenden Rechtsanwaltskosten zu decken.

Handelsmarken werden am Häufigsten geschützt. Bei Verletzungen der Markenrechte kann eine Klage eingereicht werden. Falls die Marke noch nicht in Nigeria eingetragen ist bzw. noch kein rechtskräftiger Schutz vorliegt (wenn z.B. die Marke noch nicht publiziert wurde) kann eine Zivilrechtsklage eingebracht werden („passing off“).

Aufgrund der zunehmenden Fälle von Patent- und Markenpiraterie kommt die Regierung immer mehr unter Druck echte Reformen umzusetzen. Eine Reformmaßnahme war die Ausdehnung der Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit für Fälle von Verletzungen geistigen Eigentums von „Federal High Courts“ auf die Ebene der „State High Courts“. Die Inanspruchnahme der State High Courts ist in der Praxis - mit Ausnahme von Lagos - aufgrund der mangelnden Erfahrung dieser Gerichte mit dieser Rechtsmaterie jedoch nicht empfehlenswert.

Firmengründung

Die Corporate Affairs Commission (CAC) in Abuja ist für die Registrierung und Regulierung von Firmen in Nigeria verantwortlich. Die Gründung einer lokalen Firma unterliegt dem Companies and Allied Matters Act, 1990 (CAMA) und sollte unbedingt in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen lokalen Rechtsanwalt durchgeführt werden.

Investitionen und Joint Ventures

Grundsätzlich kann eine ausländische Firma in Nigeria zwischen zwei Geschäftsmodellen wählen: der Gründung einer Firma in 100%igem Eigentum oder dem Eingehen eines Joint Ventures mit einem lokalen Partner.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Gründung einer Tochterfirma in 100%igem Eigentum in den meisten Fällen einem Joint Venture vorzuziehen ist. Vorteilhaft kann es sein, den nigerianischen Partner als Director oder Chairman oder auf Provisionsbasis als Konsulenten oder Vertreter in das Unternehmen einzubinden.

Steuerbestimmungen

Der Körperschaftssteuersatz beträgt 30%.

Patent-, Marken- & Musterrecht

Patent- und Markenrecht

Eigentumsrechte für Innovationen und neue Produktionsprozesse etc. werden durch das nigerianische Patentgesetz, „Patents and Designs Act of 1970“ (P&D Act) geregelt. Patente können geistiges Eigentum in Nigeria bis zu 20 Jahre schützen. Es ist nicht möglich, Patente zu verlängern. Sie bedürfen für ihre Aufrechterhaltung der Zahlung einer jährlichen Gebühr sowie eines Zertifikates.

Die Anmeldung eines Patents erfolgt beim Patent- und Handelsmarken Register („Registry of Trade Marks, Patents and Designs“).

Gemäß dem „Trade Marks Act 1965“ unterliegen Handelsmarken – und seit 2007 auch Dienstleistungen (service marks) - einem Schutz von zunächst sieben Jahren. Verlängerungen um jeweils 14 Jahre sind möglich. Die Eintragung von Marken ist in Nigeria die häufigste Art des Schutzes geistigen Eigentums, da sie vergleichsweise wenig aufwendig ist und der Schutz - vorausgesetzt die Verlängerung wird rechtzeitig eingereicht - unbegrenzt andauert.

Die Anmeldung zur Eintragung von Handelsmarken erfolgt ebenfalls beim „Registry of Trade Marks, Patents and Designs“ (www.iponigeria.com/#/).

Industriedesign wird in Nigeria unter dem „Patents and Designs Act of 1970“ geregelt. Rechte an Industriedesign können auf die Dauer von zunächst 15 Jahren geschützt werden, mit Möglichkeit zur Verlängerung alle fünf Jahre.

Wichtiger Hinweis! Die Eintragung einer Marke muss unbedingt im Namen des Markeneigentümers erfolgen. Es wird dringend empfohlen, einen lokalen, beim Registry of Trademarks, Patents and Designs akkreditierten Rechtsanwalt mit der Einreichung der Handelsmarke bzw. des Patents zu beauftragen.

Europäisches Patent

Die Möglichkeit einer sog. „priority registration“ sieht vor, dass Patente, die bereits in einem Mitgliedsland des Pariser Abkommens eingetragen wurden (vor nicht mehr als sechs Monaten für Designs und zwölf Monaten für Erfindungen) auch in Nigeria registriert werden können.

Urheberrecht

Das nigerianische Urheberrecht wird im Copyright Act (1988) geregelt und von der „Nigeria Copyright Commission“ (NCC - www.copyright.gov.ng) verwaltet.

Urheberrechte entstehen in Nigeria durch den Vermerk „Copyright“ bzw. die Verwendung des Zeichens ©. 2006 wurde das „Copyright Notification Scheme“ reaktiviert. Copyright Rechte sollen der NCC bekannt gegeben werden, die diese in einer Datenbank erfasst und verwaltet. Diese Registrierung ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Copyright Act deckt sechs Bereiche ab:

- Schriftstellerische/literarische Arbeiten (umfasst auch Computer Software)
- Musik
- Künstlerische Arbeiten
- Spielfilme (cinematographic films)
- Tonaufnahmen
- Rundfunk- und Fernsehsendungen (broadcasts)

Die Rechte von Bühnenkünstlern (performers) und ähnliches werden als verwandter Rechtsbereich geschützt.

Die Laufzeit des Urheberrechtsschutzes erstreckt sich für die ersten drei Bereiche auf die Lebenszeit des Verfassers zuzüglich weiteren 70 Jahren. Der Schutz von Fotos, die als künstlerische Werke eingestuft werden, läuft jedoch 50 Jahre, nachdem sie erstmals veröffentlicht wurden, ab.

Für Filme, Tonaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen gilt der Urheberrechtsschutz für 50 Jahre nachdem sie erstmals veröffentlicht, gesendet etc. wurden. Urheberrechte können nicht verlängert werden.

Die gegenseitige Anwendung des Urheberrechtsschutzes ist in jenen Fällen möglich, wo Nigeria Mitglied einer entsprechenden internationalen Vereinbarung (Berner Abkommen) ist.

Lizenzvergabe

Der Begriff der Lizenzvergabe wird in Nigeria weit ausgelegt und umfasst den Transfer von technologischem Know-how, Management-Serviceverträge, die Fertigung von Produkten unter Lizenz sowie Franchiseverträge.

Ausländische Firmen bevorzugen gegenüber der Gründung einer eigenen Niederlassung in der Regel die Lizenzvergabe an gut eingeführte lokale Unternehmen. Damit sollen die Auswirkungen unvorhergesehener Änderungen der nigerianischen Wirtschaftspolitik vermindert, sowie hohe Investitionen vermieden werden.

Nigerias Industrie produziert zu einem großen Teil unter Lizenz. Lizenzvergabe ist am weitesten verbreitet unter multinationalen Unternehmen im pharmazeutischen Bereich sowie in der Lebensmittelindustrie.

Bei der Vergabe von Lizenzen an nigerianische Firmen sollte ein erfahrener Partner gewählt werden, der mit den lokalen Verhältnissen vertraut ist und einen ausgezeichneten Ruf genießt. Wesentliche Faktoren bei der Auswahl eines geeigneten Lizenznehmers sind das bestehende Vertriebsnetz des Partners, vorhandene Transportmöglichkeiten sowie finanzielle und personelle Ressourcen.

Lizenzverträge müssen in Nigeria gemäß dem National Office for Technology Acquisition and Promotion Act (NOTAP Act) registriert werden. Die Nicht-Registrierung von Lizenzverträgen beeinträchtigt zwar theoretisch nicht deren Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit, sie werden in diesem Fall allerdings von einem nigerianischen Gericht nicht als Beweismittel anerkannt. Die Registrierung bei NOTAP (www.notap.gov.ng) ist außerdem eine wichtige Voraussetzung für die Durchführung von Lizenzgebühr-Überweisungen in Fremdwährung. Hinzu kommt, dass an eine ausländische Firma überwiesene Gebühren für technische Leistungen nur steuerlich absetzbar sind, wenn zuvor eine Genehmigung von NOTAP eingeholt wurde.

Arten von Lizenzen

Unter den NOTAP Act fallen Vereinbarungen, die zur Gänze oder zum Teil Folgendes regeln:

- die Verwendung von Marken (Trade Marks)
- das Recht, Patente anzuwenden
- technische Unterstützung bzw. technisches Know-how in jeder Form
- Ingenieursleistungen
- Lieferung von Maschinen und Anlagen
- zur Verfügung stellen von Betriebspersonal, Management Know-how, Schulung von Mitarbeitern

Das „National Office for Technology Acquisition and Promotion“ (NOTAP) ist für die Überwachung des Technologietransfers nach Nigeria verantwortlich. Die Behörde genehmigt Managementverträge, technische Dienstleistungsvereinbarungen inklusive Schulungen sowie Forschung und Transfer von technischem Know-how für alle Wirtschaftszweige.

Anmeldung und Genehmigung

Nach Abschluss eines Lizenzvertrages zwischen ausländischem Lizenzgeber und nigerianischem Lizenznehmer muss innerhalb von 30 Tagen die Anmeldung bei NOTAP erfolgen.

Lizenzgebühr

Die zu verrechnenden Lizenzgebühren werden von NOTAP geregelt und reichen von 1% bis 5%, berechnet von den Nettoerlösen für technische Dienstleistungen sowie von 2% bis 5% vom

Gewinn vor Steuern für Management-Serviceverträge. Ausgenommen ist die Hotellerie, in der eine Basispauschalgebühr von max. 5% vom Umsatz plus max. 12% „incentive fee“, berechnet vom Bruttobetriebsgewinn, verrechnet wird.

Für Beratungsleistungen ist die Vereinbarung von Pauschalbeträgen in Höhe von max. 5% der gesamten Projektkosten erlaubt. Diese sind in Abstimmung mit den herrschenden internationalen Technologiemarktpreisen festzusetzen, die sich ihrerseits an den Tages- bzw. Monatsraten, abhängig von der Art der Leistung, orientieren.

Es bleibt NOTAP vorbehalten, den Prozentsatz für jeden Lizenzvertrag festzulegen. Dies bedeutet, dass in der Praxis nicht immer der höchst mögliche Prozentsatz zur Anwendung kommt.

Steuerliche Aspekte

Lizenzgebühren unterliegen einer 10%igen Quellensteuer (withholding tax).

Gestaltung von Lizenzverträgen

Vertragsverhandlungen und -abschlüsse sollten nur unter Hinzuziehung eines erfahrenen lokalen Wirtschaftsanzwaltetes erfolgen.

Der Lizenzgeber muss die absolute Kontrolle über die Nachweisbarkeit der Nettoerlöse bzw. der Lizenzgebühr besitzen. Bei ungenügender Absicherung besteht die Gefahr des Missbrauchs durch den Lizenznehmer.

Musterverträge sind auf Grund der Komplexität der Materie nicht verfügbar.

Eigentum und Forderung

Im Geschäftsverkehr mit Westafrika sind folgende Zahlungsbedingungen empfehlenswert:

- **100%ige Vorauszahlung** des gesamten Rechnungsbetrages,
- **unwiderrufliches**, von einer erstklassigen europäischen/nordamerikanischen Bank **bestätigtes Akkreditiv** (Echtheit immer überprüfen!),
- im Fall von **Scheckzahlungen** die **unwiderrufliche Gutschrift** des vollen Rechnungsbetrages auf Ihrem Firmenkonto.

Die Bereitschaft zur Risikoabsicherung und Exportfinanzierung von Banken und Risikoversicherern ist für Nigeriageschäfte derzeit nur in beschränktem Ausmaß gegeben.

Warnung!

Nigeria ist der Ausgangspunkt für eine große Zahl von Betrugsversuchen aller Art. Es treten immer wieder Phantomfirmen mit neuen betrügerischen Vorschlägen an ausländische Geschäftsleute heran.

Eigentumssicherung / Eigentumsvorbehalt

Ein Vermerk des Eigentumsvorbehaltes alleine auf der Rechnung wird – ähnlich dem britischen Recht – in der Regel gerichtlich nicht anerkannt. Der Eigentumsvorbehalt kann nur bei ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung, in Form einer separaten, von beiden Vertragspartnern unterzeichneten Erklärung mit notarieller Beglaubigung, erfolgen. Die Durchsetzung ist in der Praxis jedoch äußerst schwierig. Auch die Vereinbarung von Pfandrecht, Bankgarantie, Bürgschaft bzw. Zession ist nicht möglich.

Wechsel- und Scheckrecht

Außenhandelstransaktionen auf Wechselbasis spielen im Außenhandel zwischen Muttergesellschaften und nigerianischen Tochtergesellschaften teilweise eine Rolle. Im sonstigen

Geschäftsleben sind Transaktionen auf Wechselbasis nicht zu empfehlen. Formelle Wechselstrenge wie im deutschen Recht gibt es nicht.

Im Fall von **Scheckzahlungen** sollte vor Lieferung unbedingt die endgültige und **unwiderrufliche Gutschrift** des gesamten Betrags auf dem eigenen Bankkonto abgewartet werden.

Insolvenzrecht

Grundsätzlich wird zwischen Liquidation (Liquidation) und Konkurs (Bankruptcy) unterschieden. Eine Liquidation kann nur für ein Unternehmen angemeldet bzw. beantragt werden, während das Konkursverfahren nur für Privatpersonen zur Anwendung kommt.

Zwangsliquidation (Compulsory Winding Up)

Die Liquidation erfolgt auf Auftrag des Gläubigers durch gerichtlichen Beschluss. Obwohl ein diesbezüglicher Antrag auch andere Gründe haben kann (z.B. Differenzen zwischen Direktoren und Gesellschaftern, Einstellung der Firmentätigkeit etc.), wird dieser meistens aus Insolvenzgründen gestellt. Falls die Zwangsliquidation durch einen Gläubiger beantragt wird, obliegt diesem der Nachweis der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft.

Freiwillige Liquidation (Voluntary Winding Up)

Ein Unternehmen, das sich zu einer freiwilligen Liquidation entschlossen hat, darf keinerlei kommerzielle Tätigkeiten ab Zeitpunkt des Entschlusses durchführen, außer dies wirkt sich positiv auf die Auflösung des Unternehmens aus. Dieses Verfahren ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen zahlungsfähig ist.

Liquidation unter Aufsicht des Gerichtes

Bei einer freiwilligen Liquidation kann das Gericht festlegen, dass der Prozess unter Aufsicht (Supervision) des Gerichts erfolgen soll/muss.

Geltendmachung eines Anspruchs

Gläubigeransprüche müssen beim Liquidator bzw. falls es keinen Liquidator gibt, dem Official Receiver gegenüber geltend gemacht werden. Das zuständige Gericht ist immer der Federal High Court, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich der Firmensitz befindet bzw. die Firma registriert ist.

Vertretungsvergabe

Das nigerianische Vertreterrecht folgt im Prinzip dem British Common Law. Es gibt in Nigeria kein eigenes Gesetz oder Statut, welches Vertretungsverhältnisse näher regelt.

Arbeits- & Sozialrecht

Aufenthaltserlaubnis

Wenn ausländische Fach- bzw. Führungskräfte (Expatriates) in Nigeria angestellt oder für einen längeren Zeitraum nach Nigeria entsandt werden sollen, sollte deren Aufenthalt gut vorbereitet werden.

Die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sind in erster Linie von der Dauer und Art des Aufenthalts abhängig. Für kurze Geschäftsreisen nach Nigeria kann ein Geschäftsvisum beantragt werden.

Befristete Arbeitserlaubnis (Temporary Work Permit)

Für Arbeitsverträge mit kurzer Vertragsdauer (auch für Montage/Installationsarbeiten) muss eine befristete Arbeitserlaubnis (Temporary Working Permit - TWP) für die ausländischen Mitarbeiter beantragt werden. Eine TWP ermöglicht einem Ausländer, in Nigeria einzureisen und jeweils bis zu drei Monate lang zu arbeiten. Sollte derselbe Arbeitnehmer Nigeria während der Gültigkeit der

TWP verlassen und wieder einreisen wollen, so kann er eine Wiedereinreiseerlaubnis über seine gültige TWP beantragen. Eine Wiedereinreiseerlaubnis ist bis zu 90 Tage gültig und verlängert die bestehende TWP ebenfalls um diesen Zeitraum, beginnend mit dem Datum der Einreise in Nigeria.

Nach Ablauf kann die TWP um weitere drei Monate verlängert werden. Man beachte, dass eine Einzelperson maximal 3 TWPs in Anspruch nehmen kann und danach nur noch mit einer Aufenthaltserlaubnis in Nigeria arbeiten darf. Des Weiteren ist zu beachten, dass TWPs nur durch einen Rechtsträger, wie etwa eine in Nigeria registrierte Firma, beantragt werden können und der Antrag folglich im Namen des Arbeitnehmers durch die nigerianische Firma gestellt werden muss.

Zu beachten ist bei mehrmals verlängerten TWPs unbedingt auch die Einkommenssteuerpflicht, die ab einem Aufenthalt von mehr als 183 Tagen innerhalb von 12 Monaten entsteht. Da es kein Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland gibt, besteht hier keine Möglichkeit der Gegenverrechnung mit der deutschen Einkommenssteuer.

Langzeitaufenthalte

Ausländer, die längerfristig in Nigeria arbeiten sollen, benötigen ein sogenanntes STR-Visum (Subject to Regularisation). STR-Visa sind in der Regel für 90 Tage gültig. Nach Einreise mit einem STR-Visum muss um eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung angesucht werden - die sogenannte Combined Expatriate Residence Permit and Alien Card (CERPAC). Das CERPAC ist für zwei Jahre gültig und kann danach erneuert werden.

Für den Arbeitgeber ist vorab insbesondere der Antrag auf eine „Expatriate Quota“ von Bedeutung, da ansonsten keine ausländischen Mitarbeiter in Nigeria angestellt werden dürfen.

Arbeitserlaubnis

Es besteht die Möglichkeit, eine Arbeitserlaubnis und ein Arbeitsvisum zu erhalten.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Zwischen Nigeria und Deutschland gibt es kein Sozialversicherungsabkommen.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Auch hier kann das Hinzuziehen eines erfahrenen Anwalts von Vorteil sein.

Prozessrecht

Nigerianisches Prozessrecht leitet sich vom britischen Rechtssystem ab, bei dem sehr stark auf Präzedenzfälle Bedacht genommen wird und in der Regel jene Partei gewinnt, die ihren Standpunkt am besten belegen bzw. beweisen kann.

Es existieren eine Reihe niederer Gerichtshöfe, wie z.B. der „Customary Court“ oder der „Magistrates' Court“ (erstinstanzliche Gerichte für einfache Fälle). Daneben bestehen höhere Instanzen wie die „High Courts“ auf Bundes- und bundesstaatlicher Ebene (oberstes (erstinstanzliches) Zivilgericht), der „Court of Appeal“ (das Berufungs- bzw. Revisionsgericht) sowie der „Supreme Court“ (Oberster Gerichtshof) als Letztinstanz.

Das Hinzuziehen eines erfahrenen Anwalts ist unbedingt zu empfehlen.

Schiedsgerichtsbarkeit

Nigeria hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) ratifiziert. Hierin verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken.

Diese Anerkennung erfolgt in Nigeria jedoch nur, wenn der Staat, in welchem der Schiedsspruch ergangen ist, die „Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards“ ratifiziert hat und diese in Kraft getreten ist. Für die Wahl eines anderen Schiedsortes sollte vorab auf der [Website der „United Nations Commission on International Trade Law“](#) überprüft werden, ob eine Anerkennung und Vollstreckung in Nigeria möglich ist.

Im Gegensatz zu den Urteilen staatlicher Gerichte sind Schiedssprüche praktisch weltweit vollstreckbar. Damit ein Streitfall durch ein Schiedsgericht entschieden werden kann, muss seine Zuständigkeit vorher schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich daher, in den Vertrag mit Ihrem ausländischen Geschäftspartner eine **Schiedsklausel** aufzunehmen.

Schiedsgerichtsbarkeit wird weltweit von einer Reihe von Institutionen angeboten und es ist zweckmäßig eine für Ihre Geschäftssituation geeignete auszuwählen

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Die Schiedsklausel ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

- die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);
- es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)
- die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

- **ICC Deutschland, Internationale Handelskammer**
Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0) 30 – 200 73 63 00, Fax: +49 (0) 30 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de, Web: <http://www.iccgermany.de/>

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

Tipp!
Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
 2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
 3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.
- Weitere Infos unter www.go-international.de

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes steht die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nigeria mit ihrem Service zur Verfügung.

Anschrift	Delegation of German Industry and Commerce Plot 1701, Violet Yough Close, House B (Opposite Protea Hotel), Off Adetokunbo Ademola, Victoria Island, Lagos, Nigeria
Telefon	+234 1 270 0746
E-Mail	info@lagos-ahk.de
Internet	http://nigeria.ahk.de/

Einreisebestimmungen

Noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass mit Visum (Achtung: möglicherweise Multiple Entry Visum bei geplantem Besuch von Nachbarstaaten notwendig!), internationaler Impfpass inkl. Nachweis der Gelbfieberimpfung. Deutsche Staatsbürger erhalten das Visum bei der nigerianischen Botschaft in Berlin oder beim nigerianischen Generalkonsulat in Frankfurt. Zusätzlich zum direkten Antrag bei der Botschaft muss ein Online-Formular ausgefüllt werden. Aktuelle Vorschriften sind unter <https://portal.immigration.gov.ng/index.htm> abrufbar. Wir empfehlen mindestens zwei Wochen für die Visumserteilung einzuplanen.

In Notfällen und bei kurzfristig erforderlichen Reisen kann ein ‚Visa on Arrival‘ beantragt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 300 Euro.

Dos & Don'ts

- Bei Reisen nach Nigeria sollte bereits vor dem Abflug unbedingt die Abholung vom Flughafen durch einen vom lokalen Partner vermitteltes seriöses Taxiunternehmen geplant werden.
- Taxis sollten mit Vorsicht gewählt werden. Vielfach sind die Fahrzeuge in schlechtem Zustand. Viele Taxifahrer sind ortsunkundig und Straßen sind häufig unzureichend beschildert. Für Firmenbesuche ist es daher wichtig, sich die Adresse (und eventuelle Landmarks) vorab so genau wie möglich beschreiben zu lassen. Es sollten vorzugsweise Hoteltaxis oder Fahrzeuge von internationalen Mietwagenfirmen gebucht werden. Taxify und Uber können grundsätzlich empfohlen werden, sind jedoch weniger zuverlässig und weniger ortskundig als in Europa.
- Planen Sie bei der Terminplanung so gut als möglich die lokale Verkehrslage ein und seien Sie pünktlich. Pünktlichkeit und Verlässlichkeit werden als positive Eigenschaften von Europäern angesehen. Unpünktlichkeit (von Europäern) wird oft als Ausdruck mangelnder Achtung für den lokalen Geschäftspartner ausgelegt.
- Gastgeschenke werden gerne gesehen.
- Die linke Hand gilt als unrein und Geschenke oder andere Gegenstände sollten daher nur mit der rechten Hand übergeben werden.
- Geschäftsgespräche werden von den lokalen Partnern gerne mit eingehenden Fragen nach dem Befinden der Familie eingeleitet. Entsprechendes Zurückfragen nach dem Befinden der Familie des Gesprächspartners ist angebracht.
- Älteren Personen gegenüber sollte immer besonderer Respekt gezeigt werden.
- Werden Sie mit "Nothing for me?", "Boss" oder "Bross" angesprochen, ist dies meist eine indirekte Aufforderung nach Trinkgeld. Sie müssen dieser jedoch nicht zwangsläufig Folge leisten. Höfliche Ablehnung wird normalerweise verstanden, wenn keine Dienstleistung erbracht wurde.
- Im geschäftlichen Kontext wird von Europäern Business-Kleidung erwartet. Afrikaner selbst erscheinen oft in traditioneller Kleidung.

- „Alhaji“ ist kein Vorname, sondern ein Titel für Muslime, die nach Mekka gepilgert sind. Die Anrede lautet deshalb beispielsweise „Alhaji Mohammed Kabir“ und nicht „Mr. Alhaji Mohammed Kabir“.
- Chief, „Prince“, „Elder“ etc. sind lokale traditionelle Titel, von denen es in den verschiedenen Kulturkreisen Nigerias unzählige gibt. Bei Kenntnis des Titels sollte dieser verwendet und die Person mit entsprechendem Respekt behandelt werden.
- Beim Fotografieren in der Öffentlichkeit sollte man generell Vorsicht walten lassen. Öffentliche Gebäude dürfen grundsätzlich nicht fotografiert werden. Manche Afrikaner werden nicht gerne fotografiert oder möchten dafür bezahlt werden. Im Zweifelsfall fragen ob man ein Foto machen darf.
- Auf die Einhaltung von Reisehygienemaßnahmen sollte besonders geachtet werden. Vorsicht ist insbesondere beim Genuss von frischen Fruchtsäften und Obst, Salaten, Speiseeis und Eiswürfeln geboten. Leitungswasser sollte nicht getrunken werden.
- Informieren Sie sich in Nigeria vor Inlandsflügen über den Ruf der verschiedenen Fluglinien hinsichtlich deren Sicherheit und Zuverlässigkeit.
- Manche Nigerianer erhoffen sich von Bekanntschaften mit Ausländern einen leichteren Zugang zu Schengen-Visa, für die ein Einladungsschreiben eines Bekannten/ Geschäftspartners aus dem Schengen-Raum vorgelegt werden muss.

Anreise

Lagos wird von vielen internationalen Fluglinien, wie z.B. Lufthansa, Air France, KLM, Turkish Airlines, Emirates, Ethiopian Airlines etc. angefliegen. Die Flugdauer beträgt ca. 6 1/2 Stunden bei Direktflügen aus Europa. Der Abflug in Europa erfolgt in der Regel am Vormittag, die Ankunft in Lagos am späten Nachmittag oder Abend. Von Lagos aus erfolgen die Abflüge meist spät abends mit Ankunft in Europa am frühen Morgen des Folgetages.

British Airways, Air France und Lufthansa bieten Direktflüge von Europa nach Abuja an. Lufthansa und Air France fliegen auch weiter in die im südöstlichen Erdölfördergebiet gelegene Hafenstadt Port Harcourt.

ACHTUNG!

Trotz teilweise sehr später Abflüge schließen die Check-in Schalter in der Regel zwischen 20.00 bis 21.00 Uhr. Die Anfahrt zum Flughafen in Lagos kann während der Stoßzeiten (etwa 16.00 bis 19.30 Uhr) mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen. Einchecken ist zumeist ab 17.00 Uhr möglich.

Geschäftszeiten

Banken: Montag-Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr
 Behörden: Empfehlenswerte Besuchszeit: 9.00 bis 15.00 Uhr
 Firmen: Empfehlenswerte Besuchszeit: 9.00 bis 17.00 Uhr

Viele Geschäfte (z.B. Supermärkte) sind jedoch samstags und sonntags ganztägig - meist bis 21.00 Uhr - geöffnet.

Feiertage

Feste Feiertage: 1. Januar (Neujahr), 1. Mai (Worker's Day), 29. Mai (National Democracy Day), 1. Oktober (Nationalfeiertag), 25. und 26. Dezember (Weihnachten). Fällt ein Feiertag auf ein Wochenende, wird der darauffolgende Arbeitstag meist kurzfristig zum Feiertag erklärt.

Bewegliche christliche Feiertage sind Karfreitag und Ostermontag

Bewegliche muslimische Feiertage (voraussichtlich): Eid El Fitr: 15. Juni 2018, Eid El Adha: 22. August 2018, Mohammeds Geburtstag: 21. November 2018

Die muslimischen Feiertage werden vom nigerianischen Informationsministerium meist sehr kurzfristig (ein bis zwei Tage im Voraus) zu arbeitsfreien Tagen erklärt.

Notrufe

Polizei (Notfall): 112, 767

Maße und Gewichte

Metrisches System, Stoffe werden meist noch in Yards gemessen.

Strom

Wechselstrom, 50 Hz, 230 V, Steckerform BSS (britischer Dreikontakt-Stecker)

Trinkgeld

Wird meist in Beträgen ab 100 Naira (ca. 0,30 Euro) an Gepäckträger im Flughafen und im Hotel etc. oder im Ausmaß von 5% bis maximal 10% in Restaurants gegeben. Bei manchen Restaurants ist die „service charge“ schon in der Rechnung inkludiert.

Post- und Telefongebühren

Nigeria kann von Deutschland aus direkt angewählt werden (Vorwahl +234). In Nigeria erfolgt die Anwahl Deutschland in den großen Städten meist im internationalen Selbstwählverkehr (IDD) über die Vorwahl 009 49.

Mit den meisten deutschen Mobilnetzbetreibern bestehen Roaming-Abkommen. Bei einem längeren Aufenthalt ist es aus Kostengründen überlegenswert, sich eine lokale SIM-Karte zu besorgen, die mittels Prepaid Cards (Wertkarten) - u.a. von Straßenhändlern erhältlich - aufgeladen werden können. Die SIM-Karte muss beim Telekomanbieter registriert werden (lokale Adresse und Fingerabdrücke), was in den meisten Geschäften bzw. auch am Flughafen, vorgenommen werden kann.

Die reguläre Post ist sehr unzuverlässig. Der Versand über Kurierfirmen wie DHL, Fedex oder UPS ist empfehlenswert.

Durchschnittliche Aufenthaltskosten pro Tag

Gute Geschäftshotels in Lagos sind ab ca. 150 bis 200 Euro pro Nacht verfügbar. Mittlerweile gibt es auch annehmbare Mittelklassehotels um die 100 Euro (meist im Stadtteil Lekki). Die Preise in gehobenen Restaurants liegen auf dem in Deutschland üblichen Niveau. Für einen Mietwagen (immer mit Fahrer) müssen ca. 60 Euro pro Tag kalkuliert werden.

Zeitverschiebung

MEZ +/- 0 MESZ -1 Stunde

Lokale Verkehrsmittel

Es können Autos mit Fahrer für die Abholung vom Flughafen sowie den Transport in Nigeria gemietet werden.

Kfz-Bestimmungen

Internationaler Führerschein in Verbindung mit dem jeweiligen nationalen (deutschen) Führerschein vorgeschrieben.

Mietwagen werden nur mit Fahrern angeboten. Vom Selbstfahren wird dringend abgeraten.

Devisenvorschriften

Die nigerianische Wahrung darf nur beschrankt importiert und exportiert werden. Devisen konnen unbegrenzt eingefuhrt werden. Gema den gesetzlichen Bestimmungen mussen Deviseneinfuhren bzw. –ausfuhren, die den Wert von USD 5.000 berschreiten, deklariert werden. Zu den empfohlenen Reisewahrungen zahlen US-Dollar, Euro, Pfund Sterling. Kreditkarten (Visa, Mastercard, AMEX) werden mittlerweile in allen gehobenen Betrieben sowie auch solchen der Mittelklasse akzeptiert. Meist ist die Angabe des Kreditkarten-PIN Codes erforderlich, da das Swipe Verfahren noch nicht berall zur Anwendung kommt. Oft funktionieren Kreditkarten jedoch aufgrund von Verbindungsschwierigkeiten oder Stromausfallen nicht.

Zollvorschriften (Reisegepack, Musterkollektion)

Mitgefuhrte Geschenke und neuwertige personliche Gegenstande sind bis zu einem Wert von NGN 50.000 (ca. 130 Euro) abgabefrei. In der Praxis liegt dies im Ermessen des Zollbeamten.

Impfungen

Die Mitnahme eines internationalen Impfpasses mit gultiger Gelbfieberimpfung ist fur die Einreise vorgeschrieben. Das Einnehmen einer Prophylaxe gegen Malaria liegt im eigenen Ermessen. Hepatitis A & B sowie Typhusimpfungen werden empfohlen.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit der hier angefuhrten Impfungen vor Ihrer Abreise mit einem geeigneten Institut fur Reise- u. Tropenmedizin.

ERGANZENDE AUSKUNFTE

zu Nigeria sind im Auenwirtschaftsportal Bayern unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Lander“ abrufbar.

WICHTIGE ADRESSEN

Delegation der Deutschen Wirtschaft in Nigeria

Plot 1701, Violet Yough Close, House B (Opposite Protea Hotel), Off Adetokunbo Ademola, Victoria Island, Lagos, Nigeria
 T +234 1 270 0746
 E info@lagos-ahk.de
 W <http://nigeria.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

9 Lake Maracaibo Close, off Amazon Street
 Maitama, Abuja
 T +234 9 9 220 8010
 M +234 706 410 8800; +234 805 880 8800
 E info@abuja.diplo.de
 W www.abuja.diplo.de

Die Adressen der deutschen General- und Honorarkonsulate finden Sie auf der Homepage des Auswartigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Botschaft der Republik Nigeria

Neue Jakobstraße 4
 10179 Berlin
 T +49 30 212 30 280
 F +49 30 212 30 212
 E info@nigeriaembassygermany.org
 W <http://nigeriaembassygermany.org/>

Generalkonsulat Nigeria
 Kennedyallee 123
 60596 Frankfurt
 E visa@nigeria-consulate-frankfurt.de
 T 069 697 637 280

Österreichische Botschaft

Plot 9, Usuma Street
 Maitama, Abuja
 M +234 706 418 3226
 E abuja-ob@bmeia.gv.at
 W <http://www.bmeia.gv.at/botschaft/abuja.html>

Schweizer Botschaft

No 157, Adetokunbo Ademola Crescent
 Wuse II, Abuja
 T +234 9 220 0400, 220 0401
 M +234 810 411 9943
 E abu.vertretung@eda.admin.ch
 W www.eda.admin.ch/abuja

Banken

UNITED BANK FOR AFRICA PLC (UBA)
 E info@ubagroup.com
 W www.ubagroup.com

ZENITH BANK PLC
 E zenithdirect@zenithbank.com
 W www.zenithbank.com

STANBIC IBTC BANK
 E customercarenigeria@stanbic.com
 W www.stanbicibtcbank.com

Fluglinien

Internationale Fluggesellschaften

Air France – KLM
 South Atlantic Petroleum Towers
 1 Adeola Odeku Street

Victoria Island, Lagos
T +234 1 277 8070

Emirates

Churchgate Tower 4th Floor
Plot PC 20, Afribank Street
Victoria Island, Lagos
T +234 1 460 9949

Ethiopian Airlines

No.3, Idowu Taylor Street
Victoria Island, Lagos
T +234 1 461 1869, 461 1029
E Lossm@ethiopianairlines.com

Lufthansa

2nd Floor Churchgate Tower
Afribank Street
Victoria Island, Lagos
T +234 1 461 2222
E losreservations@dlh.de

Turkish Airlines

Plot 1, Wing B, South Atlantic Petroleum Towers
1 Adeola Odeku Street
Victoria Island, Lagos
T +234 1 277 2230-31-32

Inlands- und Regionalflüge

Nigerianische Inlandsfluglinien sind durchgehend hinsichtlich Sicherheit, Pünktlichkeit und Servicequalität mangelhaft. Die meisten Inlandsflüge erfolgen vom in der Nähe des internationalen Flughafens gelegenen Domestic Airport – MMA2 bzw. dem danebenliegenden MMA1 (primär für Arik Air).

Arik Air

www.arikair.com

Hotels

Lagos

Eko Hotel & Suites

Plot 1415 Adetokunbo Ademola St.
Victoria Island, Lagos
T +234 1 277 2700-25
E reservation@ekohotels.com, info@ekohotels.com
W www.ekohotels.com

Intercontinental Hotel Lagos

Plot 52, Kofo Abayomi Street
Victoria Island, Lagos
T +234 1 236 6666
E reservations.iclagos@ihg.com

W www.ihg.com/intercontinental/hotels/gb/en/lagos/losha/hoteldetail

Radisson Blu Hotel

1A Ozumba Mbadiwe Avenue

Victoria Island, Lagos

T + 234 1 461 0125

E info.lagos@radissonblu.com

W www.radissonblu.com/hotel-lagos

Sheraton Lagos

30, Mobolaji Bank-Anthony Way

Ikeja, Lagos (Nähe Flughafen)

T +234 1 280 0100

E reservations.00445@sheraton.com

W www.sheraton.com/lagos

Lacour Cooper Hotel

3, Cooper Road

Ikoyi, Lagos

T +234 1 899 0766

E lacour27lagos@yahoo.com

W www.lacourhotels.com

Southern Sun Ikoyi

47, Alfred Rewane Road (Formerly Kingsway Road)

Ikoyi

T +234 1 280 5200

E tsogosunhotels.contactus@tsogosun.com

W www.tsogosun.com

Abuja

Transcorp Hilton Abuja

1 Aguiyi Ironsi Street

Maitama, Abuja

T +234 9 461 3000

M +234 803 901 3000

E reservations.abuja@hilton.com, Hilton.abuja@hilton.com

W www.hilton.com

Sheraton Abuja

Ladi Kwali Way

Abuja

T +234 9 461 2000

E reservations.abuja@sheraton.com

W www.sheraton.com/abuja

Nicon Luxury

Plot 903 Tafawa Balewa Way, Area 11

Garki, Abuja

T +234 9 461 9000

E reservations@niconluxury.com

W www.niconluxury.com

Ärztinnen und Ärzte

Lagoon Hospital

13A Idejo Street, Victoria Island, Lagos

T +234 1 631 3813, +234 819 124 9477

E dr.kale@lagoonhospitals.com

W www.lagoonhospitals.com

Reddington Hospital

12 Idowu Martins Street, (next to Mega Plaza) Victoria Island, Lagos

T +234 1 261 0442

E info@reddingtonhospital.com

W www.reddingtonhospital.com/home.htm

Schubbs Dental Clinic (modern ausgerüstete Zahnklinik)

22B Milverton Road, Ikoyi, Lagos

T +234 1 472 4513, 279 8232

M +234 702 807 1843, 704 631 0734

E office@schubbsdental.com

W www.schubbsdental.com

St. Nicholas Hospital

57 Campbell Street, Lagos Island, Lagos

T +234 1 2718691 – 3, +234 1 271 5466

M +234 803 525 1295, 802 290 8484

E info@saintnicholashospital.com

W www.saintnicholashospital.com

LINKS

Thema	Link
Allgemeine Reiseinformationen über Nigeria	www.lonelyplanet.com/destinations/africa/nigeria/
Offizielle Website der nigerianischen Regierung	www.nigeria.gov.ng/
Allgemeine Nachrichten aus Afrika	www.allAfrica.com
Lagos Chamber of Commerce and Industry (LCCI) Wirtschaftskammer Lagos	www.lagoschamber.com/
World Trade Centre of Nigeria (WTCN). Das WTNC beschäftigt sich vor allem mit der Förderung und Unterstützung von Handel und Investitionen mit bzw. in Nigeria	www.wtcnlagos.org/
Nigerian Investment Promotion Commission (NIPC), NIPC koordiniert und fördert Investitionen in Nigeria	www.nipc.gov.ng/
Nigeria Single Window for Trade: Umfangreiche Informationen zum Handel mit Nigeria	www.nigeriatraderhub.gov.ng/
Nigerian Customs Service (NCS): Umfassende Informationen zum Thema Import, Export, Zoll, Common External Tariff (CET)	www.customs.gov.ng/
National Agency for Food and Drug Administration and Control (NAFDAC), nigerianische Registrierungsbehörde für Lebensmittel, Getränke, Kosmetika, Chemikalien, Pharmazeutika und medizinische Geräte	www.nafdac.gov.ng/

Standards Organisation of Nigeria (SON)	www.son.gov.ng/
Intertek, international tätige Inspektionsfirma	www.intertek.com
Cotecna, international tätige Inspektionsfirma	www.cotecna.ch/COM/EN/home.aspx
SGS, international tätige Inspektionsfirma	www.ng.sgs.com/
Nigerian Communications Commission (NCC),	www.ncc.gov.ng/
Central Bank of Nigeria (Zentralbank von Nigeria), gibt monatliche und jährliche Wirtschaftsberichte heraus und veröffentlicht die Zahlungsbilanz	www.cenbank.org/
National Bureau of Statistics (NBS). Statistisches Büro	www.nigerianstat.gov.ng/
„The Guardian“: eine der führenden Tageszeitungen	www.nqrguardiannews.com/
„This Day“: eine der führenden Tageszeitungen	www.thisdaylive.com/
„The Punch“: eine vor allem in Lagos stark verbreitete Tageszeitung	www.punchng.com/
„Vanguard“ eine der größeren Tageszeitungen	www.vanguardngr.com
„Business Day“ eine der renommiertesten Wirtschaftstageszeitungen Nigerias	www.businessdayonline.com/
Website für Hotelbuchungen in Nigeria	www.travel.jumia.com , www.hotels.ng